

Beilage 4.

Bericht

des Landesauschusses betreffend die Regulierung und Verbauung des Rickenbaches und der Schwarzach.

Hoher Landtag!

Die ersten Verhandlungen betreffend die Verbauung und Regulierung des Rickenbaches und der Schwarzach datieren auf viele Jahre zurück.

Bereits im November 1905 wurde von privater Seite mit Unterstützung der k. k. Rheinbauleitung in Bregenz ein Projekt für die Regulierung des Rickenbaches und der Schwarzach mit einem Kostenvoranschlag von K 30.000.— bzw. K 45.000.—, zusammen K 75.000.— ausgearbeitet und hierüber auf Einschreiten der Gemeinden Wolfurt und Schwarzach am 15. Juni 1906 seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz die wasserrechtliche Verhandlung durchgeführt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen wurde über Ersuchen der genannten Gemeinden vom Landesbauamte im Oktober 1906 eine Ergänzung des Projektes in der Weise vorgenommen, als ein Projekt für die Anlage eines Geschiebe-Ablagerungsplatzes unterhalb des Zusammenflusses der Schwarzach und des Rickenbaches mit einem Kostenvoranschlag von K 23.500 verfaßt wurde.

Über das ergänzte Projekt fand am 28. März 1908 eine zweite wasserrechtliche Verhandlung statt und wurde auf Grund derselben mit dem Dekrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 9. Juni 1908, Zl. 10.790, das ergänzte Projekt genehmigt und bestätigt, daß die rechtlichen Voraussetzungen für die Bildung einer Wassergenossenschaft gegeben seien und der Konkurrenzkataster anerkannt werde.

Der gegen dieses Erkenntnis ergriffene Rekurs der Staatsbahndirektion Innsbruck wurde im August 1909 mit Zustimmung des Eisenbahnministeriums unter der Voraussetzung zurückgezogen, daß die Ausführung des Unternehmens in finanzieller Hinsicht durch Leistung von Staats- und Landesbeiträgen erleichtert werde.

In der Landtagsitzung vom 28. September 1909 wurde die prinzipielle Geneigtheit zur Leistung eines Landesbeitrages ausgesprochen und wurde der Landesauschuß beauftragt, wegen Erwirkung eines Staatsbeitrages mit der Regierung in Verhandlung zu treten.

Von Seite des Landesbauamtes wurde nach der Hochwasserkatastrophe vom Juni 1910 darauf hingewiesen, daß das Auslangen mit den voraufgeführten Projektkosten von zusammen K 98.500.— wegen der gesteigerten Arbeitslöhne und der Anfüllung der Rinnsole mit Geschiebe nicht werde gefunden werden. Es wurde daher ein 50 %iger Zuschlag in Aussicht genommen, wodurch der damals projektierte Kostenaufwand sich auf K 148.000.— erhöhte.

Am 3. September 1910 wurde der Regierung der Akt mit samt einem bezüglichlichen Gesetzentwurf mit dem Ersuchen um ehefte Genehmigung vorgelegt.

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 24. September 1910 wurde das Projekt der Regulierung der Schwarzach und des Rickenbaches zum Zwecke der Durchführung einiger Änderungen und Ergänzungen rückgemittelt.

Es wurde nun zunächst die Angelegenheit im Landtage neuerlich in Behandlung genommen und folgender nach dem Stande derselben die Sache möglichst fördernder Beschluß in der Sitzung vom 17. Oktober 1910 gefaßt:

- „1. Zu den Kosten der Regulierung der Schwarzach und des Rickenbaches wird ein 30 %iger Landesbeitrag der wirklich erlaufenden Kosten im Höchstbetrage von 30 % des nach vorgenommener Ergänzung des Projektes vom Landesauschusse und dem k. k. Ackerbauministerium zu genehmigenden Kostenvoranschlages unter der Bedingung gewährt, daß die Regierung einen 50 %igen Staatsbeitrag bewilligt und die interessierten Gemeinden, denen das Regrefrecht an die Wassergenossenschaft bzw. Interessenten gewahrt bleibt, 20 % der Kosten des zu ergänzenden Voranschlages sowie die allfälligen Mehrkosten und die Erhaltung der Bauten übernehmen.
2. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Dringlichkeit der gegenständlichen Bachregulierungen wird der Landesauschuß ermächtigt, nach erfolgter Ausführung der von der Regierung geforderten Ergänzung des Projektes und nach Anerkennung des Kostenvoranschlages des ergänzten Projektes seitens der Regierung, Zuficherung eines 50 %igen Staatsbeitrages, Sicherstellung des 20 %igen Gemeinde- bzw. Interessentenbeitrages samt der Übernahme allfälliger Mehrkosten und der Einhaltung der Bauten durch die Gemeinden bzw. Interessenten bei einem Baubeginn vor der landesgesetzlichen Regelung der mehrerwähnten Bachregulierungen den Landesbeitrag nach Baufortschritt unter der Bedingung flüssig zu machen, daß die Gemeinden ihren Beitrag gleichzeitig leisten und für die etwa nicht rechtzeitig beigestellten verhältnismäßigen Staatsbeiträge vorschußweise aufkommen.
3. Der Landesauschuß wird beauftragt, die Projektergänzung mit aller Beschleunigung vornehmen zu lassen, um dann sofort dasselbe der Regierung zur Genehmigung vorzulegen und um Zuficherung des Staatsbeitrages und Baubewilligung einzuschreiten.“

Am 19. Oktober 1910 wurde eine kommissionelle Verhandlung mit Begehung der beiden Bachläufe abgehalten, da es zweckmäßig schien an der Hand der Projekte den Interessenten die projektierten Bauten sowie die verlangten Abänderungen und Ergänzungen zu erklären und Wünsche und Einwendungen zur eventuellen Berücksichtigung entgegen zu nehmen.

Das Ergebnis der Verhandlung war, daß in der Hauptsache den vom k. k. Ackerbauministerium verlangten Abänderungen und Ergänzungen der Projekte zugestimmt wurde. Bezüglich der angeregten Anlage von 2 Schotterablagerungsplätzen vor deren Vereinigung im Oberlaufe der Bäche wurde konstatiert, daß dies in Rücksicht auf die Terrainverhältnisse ausgeschlossen sei; wohl aber könnte und sollte ein zweiter Ablagerungsplatz zwischen dem Staudacherwehr und der Eisenbahnlinie errichtet werden.

Die Umänderung und Ergänzung des Projektes verzögerte sich etwas, da infolge der Hochwasserkatastrophe dem Landesbauamte eine Unmasse unaufschiebbarer Arbeiten zugewiesen wurden und eine momentane Vermehrung von Technikern nicht zu erreichen war.

Das ergänzte Projekt wurde sohin am 19. Jänner 1911 dem k. k. Ackerbauministerium in Vorlage gebracht.

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 9. Februar 1911, Zl. 4652, wurde dem Projekte in den wesentlichen Teilen zugestimmt, jedoch noch einige Aufklärungen abverlangt und eine neuerliche wasserrechtliche Verhandlung angeordnet. Das k. k. Ackerbauministerium hat weiters verfügt, daß nach Maßgabe des Ergebnisses der bezeichneten Verhandlung das Erfordernis endgiltig richtig zu stellen sei und dabei auf eine Erhöhung der Zuschläge für unworhergesehene Arbeiten von 6 % auf 10 % und für Bauleitung und Bauaufsicht von 1·2 bis 2·5 % auf zirka 7 % Rücksicht zu nehmen sei.

Die wasserrechtliche Verhandlung wurde am 28. März 1911 abgehalten. Bei dieser Gelegenheit wurde bezüglich der vom k. k. Ackerbauministerium angeregten Frage der Verbaumung im

Talinnern darauf hingewiesen, daß bei dem Umstande, als die Wirkung der Verbauungsaktion erst nach einer Reihe von Jahren zur Geltung kommt, der obere Ablagerungsplatz weder eingeschränkt noch aufgelassen werden kann.

Für die Verbauung der bereits im Protokolle vom 6. Mai 1905 erwähnten 3 Anbrüche oberhalb der gewölbten Brücke, sowie einer neuen mittlerweile eingetretenen Rutschung im Talinnern wurde seitens der Techniker das Erfordernis mit K 25.000.— ermittelt, welcher Betrag im Sinne des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 9. Februar 1911, Zl. 4652, im Kostenvoranschlage des Gesamtprojektes aufgenommen erscheint.

Alles in allem genommen belaufen sich nunmehr die Kosten der Regulierung und Verbauung der Schwarzach und des Nickenbaches insgesamt auf K 322.600.—.

Die Aufteilung des Erfordernisses wäre in der Weise in Aussicht genommen, daß im Sinne des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R G Bl. Nr. 4 auf den staatlichen Meliorationsfonds 50%, auf das Land Vorarlberg 30% und auf die Wassergenossenschaft Schwarzach-Nickenbach 20% entfallen.

Im Meliorationsvoranschlage pro 1911 erscheinen nun als I. Rate des Staatsbeitrages K 37.000.— einaestellt, welcher Betrag der Hälfte der 50%igen Quote des Staatsbeitrages zu dem ursprünglich mit K 148.000.— veranschlagten Erfordernisse entspricht. Bei der Erhöhung desselben nach dem ergänzten Projekte auf K 322.600.— und sohin auch der Quote des Meliorationsfonds auf K 161.300.— verbleibt daher zu Lasten des Meliorationsfonds abzüglich obiger K 37.000.— ein Betrag von K 124.300.—, welcher zunächst in 2 Raten von je K 62.150.— in den Voranschlägen des Meliorationsfonds pro 1912 und 1913 Aufnahme finden sollte.

Der 30%ige Landesbeitrag würde K 96.780.— betragen und könnte in 3 Raten in den Jahren 1911, 1912 und 1913 flüssig gemacht werden.

Die restlichen 20%, sowie die allenfälligen Mehrkosten würde auf die Wassergenossenschaft entfallen.

Der Landesauschuß hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und ihn unterm 11. Mai 1911 der Regierung mit dem dringenden Ersuchen um Genehmigung vorgelegt.

Eine Rückantwort ist noch nicht eingelangt, mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit darf erwartet werden, daß die Äußerung der Regierung bis zur Tagung des Landtages eintreffen werde.

Die Regulierung der Schwarzach und des Nickenbaches wurde schon vor Eintritt der Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 allseits als notwendig und dringlich anerkannt. Die Hochwasserkatastrophe hat die Dringlichkeit der Regulierung dieser Bäche noch wesentlich gesteigert, indem die Bachläufe mit Steinen angefüllt und Wehrungen zerstört wurden, so daß bei einem nur etwas höheren Wasserstande die größte Gefahr für ganze Ortschaften und wertvolle Kulturgründe besteht.

Der Landesauschuß stellt daher folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Regulierung der Schwarzach und des Nickenbaches wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuß wird ermächtigt, entweder aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanktion solche Textesänderungen beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, die weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangieren noch neue derartige Bestimmungen enthalten.“

Bregenz, am 19. Juni 1911.

Der Landesauschuß.

Jodok Fink, Referent.

Beilage 4 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regulierung der Schwarzach und des Rickenbaches in den Gemeindegebieten von Schwarzach und Wolfurt.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung der Schwarzach und des Rickenbaches in den Gemeindegebieten von Schwarzach und Wolfurt, und zwar erstere vom Staudacherwehr in Schwarzach bis zur Einmündung in die Dornbirner-Ach in der Länge von 3,5 km und letztere vom Weiler Bächlingen bis zur Vereinigung mit der Schwarzach in der Länge von 1,3 km sowie die Anlage zweier Geschiebeablagungsplätze an der Schwarzach zwischen dem Staudacherwehr und der Konkurrenzstraßenbrücke und unmittelbar unterhalb der Vereinigung der Schwarzach und des Rickenbaches bildet ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, auszuführendes Unternehmen des Landes.

§ 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamte vorgelegte, mit den Erkenntnissen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 9. Juni 1908, Zl. 10.790, und 4. April 1911, Zl. 3525/22 wasserrechtlich genehmigte Projekt mit dem Kostenvoranschlag von K 322.600.— zu dienen.

Wesentliche Änderungen des Projektes dürfen nur mit Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums unter Zustimmung des Landesauschusses erfolgen.

§ 3

Zur Bestreitung der Kosten per K 322.600.—
übernimmt:

1. der staatliche Meliorationsfonds mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % bis zum Höchstbetrage von K 161.300.—;
2. das Land 30 % im Höchstbetrage von K 96.780.—;
3. die Wassergenossenschaft Schwarzach-Rickenbach 20 % und die allenfallsigen Mehrkosten.

§ 4.

Die Ausführung der Regulierungsarbeiten erfolgt durch das Vorarlberger Landesbauamt, während die Verbauung der drei Anbrüche am rechten Ufer des Schwarzachtobels der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wilbbachverbauung, Sektion Innsbruck, obliegt.

§ 5.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 6.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Wassergenossenschaft Schwarzach-Rickenbach.

§ 7.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang derselben und die Organisation des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landesauschusse zu vereinbarenden Vollzugsverordnung zu regeln.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.